

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

7. Jahrgang

Staßfurt, 15.09.2017

Nummer 06

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. Sitzung der Verbandsversammlung | 2 |
| 2. Zweckvereinbarung Einleitung Schmutz-
wasser Flughafen Cochstedt | 3 |

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Dienstag, dem 26.09.2017** findet um **16:30 Uhr** am Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) die Sitzung der Verbandsversammlung 03/2016 statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.06.2017
6. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.06.2017 gefassten Beschlüsse
7. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
8. Bericht des Wirtschaftsprüfers und des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises
9. Diskussion zu den Berichten und zum geprüften Jahresabschluss 2016
10. Beschluss 06/2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2016
11. Beschluss 07/2017 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2016
12. Beschluss 08/2017 über die Verwendung des Jahresgewinnes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2016
13. Beratung und Beschluss 09/2017 über die Dritte Änderung der Beitragssatzung Abwasser Gebiet II
14. Mitteilungen und Anfragen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.06.2017
17. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
18. Beratung und Beschluss 10/2017 Empfehlung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2017
19. Beratung und Beschluss 11/2017 zu einer Vergabeangelegenheit
20. Beratung und Beschluss 12/2017 zu einer Vertragsangelegenheit
21. Beratung und Beschluss 13/2017 zu einer Vertragsangelegenheit
22. Beratung und Beschluss 14/2017 zu einer Personalangelegenheit
23. Mitteilungen und Anfragen
24. Schließung der Sitzung der Verbandsversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kaufmann

2. Zweckvereinbarung über die Einleitung des Schmutzwassers aus dem Gebiet des Flughafens Cochstedt in die Kläranlage Hecklingen



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Zweckvereinbarung

gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) über die Einleitung des Schmutzwassers der Ortslage Cochstedt (Anlage 1 - nur Flughafen) in die Kläranlage Hecklingen

Zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein, Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

wird folgende Zweckvereinbarung über die Einleitung des Schmutzwassers aus dem Gebiet des Flughafens Cochstedt in die Kläranlage Hecklingen geschlossen:

Präambel

Der WAZV ist auf dem Gebiet der Stadt Hecklingen, mit Ausnahme des in Anlage 1 gekennzeichneten Gebiets des Flughafens Cochstedt, für die Abwasserbeseitigung gemäß § 78 Absatz 1 WG LSA zuständig. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Gebiet des Flughafens obliegt der Stadt Hecklingen. Eine eigene Abwasserbeseitigungseinrichtung betreibt die Stadt Hecklingen nicht.

Zur Beseitigung des im Zuständigkeitsgebiet des WAZV anfallenden Abwassers bedient er sich eines privaten Dritten, der WTE Betriebsgesellschaft mbH Hecklingen (WTE).

Die Inanspruchnahme der WTE erfolgt nach Maßgabe eines am 05.10.1995 zwischen dem AZV „Bodeniederung“ und der SHW (jetzt WTE) geschlossenen Vertrages (Entsorgungsvertrag). In diesen Vertrag ist der WAZV eingetreten.

Zur Realisierung der der Stadt Hecklingen für das Gebiet des Flughafens Cochstedt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht schließen die Parteien die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenbesorgung

1. Mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung wird hinsichtlich der der Stadt Hecklingen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Aufgabe des Fortleitens ab Übergabepunkt, des Behandeln und des Einleitens zur Besorgung an den WAZV übertragen. Die Aufgabe des Sammeln des Abwassers im in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet sowie dessen Fortleitung bis zum Übergabepunkt verbleibt bei der Stadt Hecklingen.
2. Übergabepunkt ist der in der Anlage 2 mit der Bezeichnung SSCC05-001 gekennzeichnete Schacht.
3. Der WAZV gewährt hierzu die Mitbenutzung der in seinem Gebiet gelegenen Überleitungen und behandelt die aus dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet stammenden Abwässer auf der Kläranlage Hecklingen. Die Betriebsführung der genannten Anlagenteile durch die WTEB bleibt davon unberührt.

§ 2

Abwasserabgabe

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die WTE Schuldner der Abwasserabgabe ist und bleibt und diese an den WAZV weiterberechnet. Die Stadt wird dem WAZV den Anteil der Abwasserabgabe erstatten, den sie durch die Zuführung von Abwasser zur Kläranlage verursacht hat. Maßgebend ist die eingeleitete Menge im Verhältnis zur Gesamtmenge, sofern die Besonderheit des Einzelfalles keine andere Wichtung erforderlich macht.

§ 3

Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge

1. Zur Ermittlung der am Übergabepunkt eingeleiteten Schmutzwassermenge teilt die Stadt Hecklingen dem WAZV jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Trinkwassermenge mit, die im in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet im letzten Kalenderjahr abgesetzt wurde. Hierzu werden dem WAZV bis zum vorgenannten Termin die entsprechenden Abrechnungsunterlagen des Trinkwasserversorgers übergeben.
2. Die Parteien sind darüber einig, dass zu dieser Trinkwasserjahresmenge ein Zuschlag von 36 % für am Übergabepunkt mit eingeleitete Fremdwassermengen addiert wird. Der hier in Ansatz gebrachte Fremdwasserzuschlag entspricht der von der ATV ermittelten durchschnittlichen Fremdwassermenge.

§ 4

Vergütung

1. Für das eingeleitete Schmutzwasser führt die Stadt Hecklingen ein Entgelt an den WAZV ab. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 3 dieser Vereinbarung ermittelten Schmutzwassermenge und des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Gebührensatzes für die zentrale Abwasserbeseitigung im Abrechnungsgebiet II des WAZV und einer monatlichen Grundgebühr von 125,00 €.
2. Die Stadt Hecklingen leistet dem WAZV auf das zu erwartende Jahresentgelt Abschlagszahlungen zum 01.06. und 01.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach den voraussichtlichen Gesamtkosten für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Nach Übermittlung der Trinkwassermenge gem. § 3 dieser Vereinbarung erfolgt die Schlussrechnung für das jeweilige Kalenderjahr. Nachzahlungen bzw. Überzahlungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 6

Haftungsansprüche

1. Die Stadt haftet für Schäden, die dem WAZV bzw. dem Betreiber entstehen, soweit sie auf einer schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die der Stadt aufgrund dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes obliegen.
2. Stellt der WAZV (oder ein von ihm beauftragter Dritter) fest, dass Schmutzwasser entgegen den Bestimmungen des ATV-Arbeitsblatt A 115 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV eingeleitet werden, hat der WAZV einen Anspruch auf Abhilfe und auf Kostenerstattung für zusätzlich erforderliche Maßnahmen sowie für die Untersuchungen, die die genannten Verstöße nachweisen.
3. Der WAZV haftet für Schäden der Stadt, soweit sie auf einer schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die ihm aufgrund dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes obliegen.

§ 7

Höhere Gewalt

Soweit ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie z. B. nicht versicherbare Naturereignisse, Streik, Ausspernung, Feuer, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Unberührt bleiben davon insbesondere Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Für Schäden, die infolge höherer Gewalt eintreten, ist jeder Vertragspartner in seiner Sphäre selbst verantwortlich.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese nebst eventuell anfallender steuerlicher Nebenleistungen zusätzlich zum im § 4 genannten Entgelt zu tragen hat.

§ 9

Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 10

Schriftform und Bestandteile

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 11

Beendigung dieser Zweckvereinbarung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz und nach den von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen bleibt hiervon unberührt.
3. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Übernahme der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung durch den WAZV erlischt diese Vereinbarung mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 12

Übergangsregelungen

Die Parteien sind darüber einig, dass die vertraglichen Übergangsregelungen vom 13.12.2016 und 27.04.2017/ 29.04.2017 mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung überholt sind und sich die Abrechnung ab 01.01.2017 ausschließlich nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung richtet.

§ 13

Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam.

Staßfurt, 22.08.17

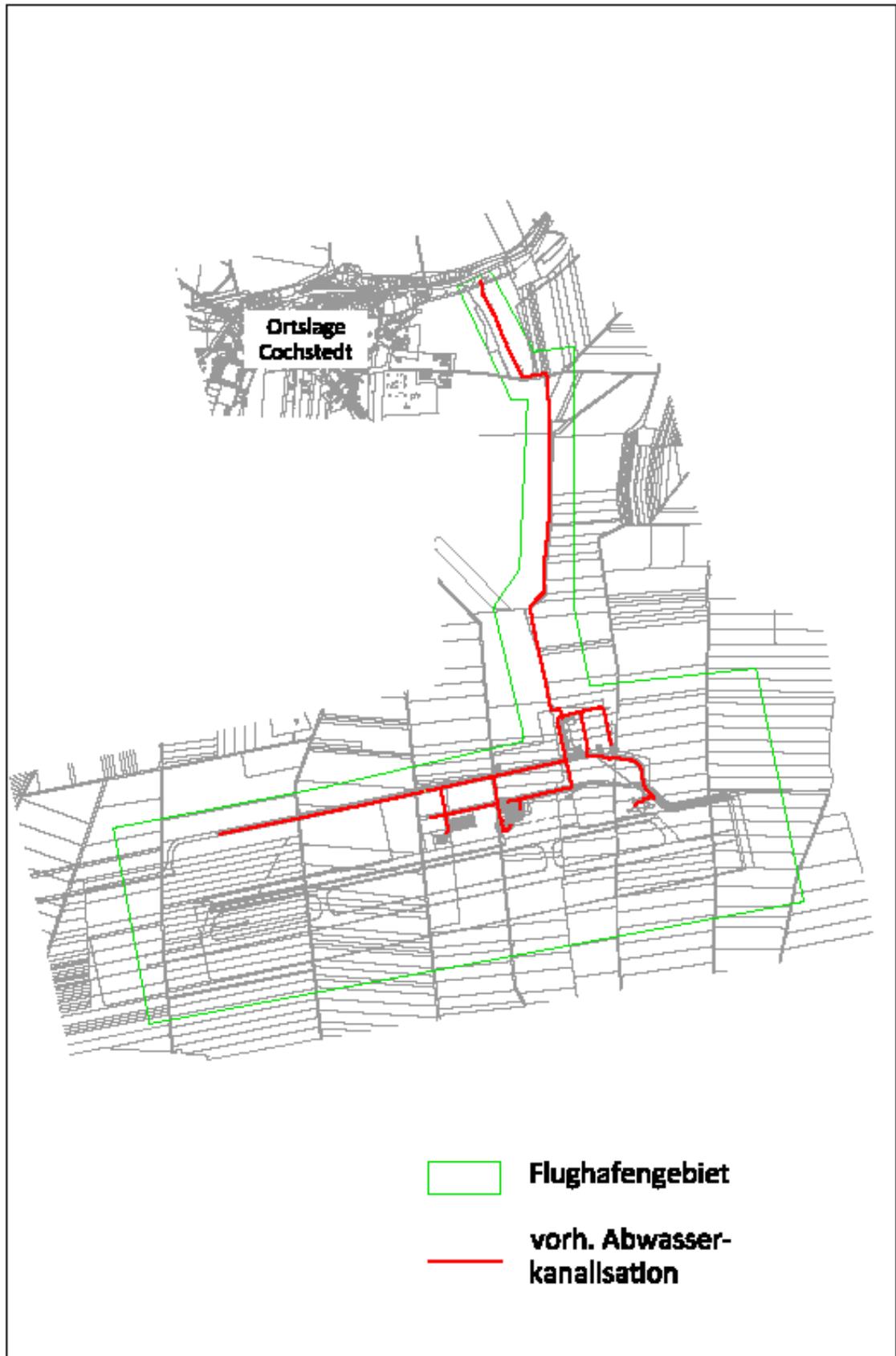

Andreas Beyer

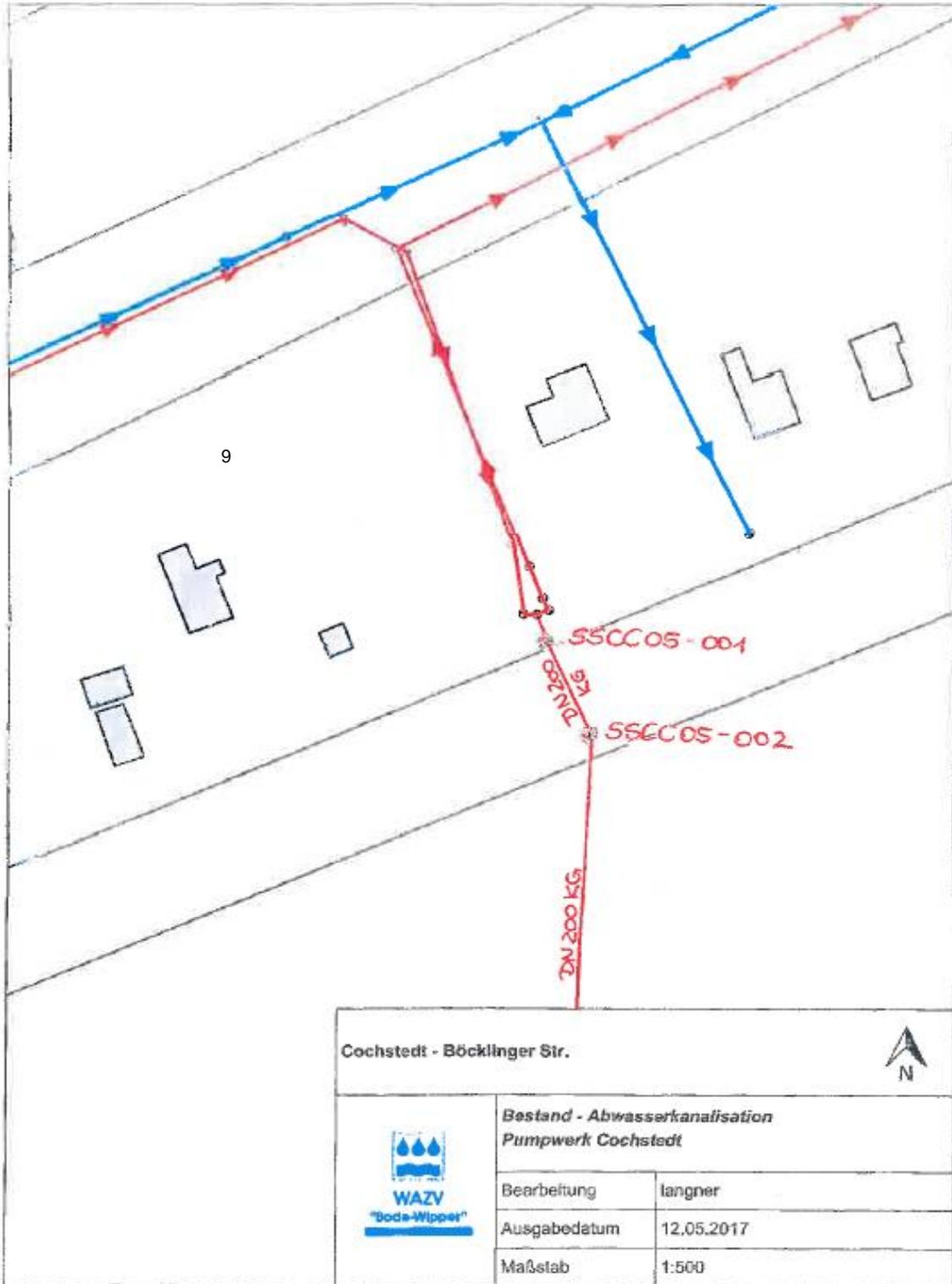


Hecklingen, 24.08.17


Uwe Epperlein







Cochstedt - Böcklinger Str.		N
 <p>WAZV "Bode-Wipper"</p>	Bestand - Abwasserkanalisation Pumpwerk Cochstedt	
	Bearbeitung	langner
	Ausgabedatum	12.05.2017
	Maßstab	1:500